

# MERKBLATT PENSIONSBERECHTIGUNG IN ITALIEN

In allen Mitgliedsländern der EU bestehen verschiedene Altersversicherungen. Erfüllt man die Voraussetzungen für den Rentenanspruch durch Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Versicherungszeiten, eines gewissen Alters und Beendigung des abhängigen Arbeitsverhältnisses, werden die Renten ausbezahlt. Jedes Mitgliedsland zahlt die Rente nach nationaler Gesetzgebung aus, wobei zwei grundsätzliche Sachverhalte berücksichtigt werden:

- der Rentenanspruch wird ermittelt, indem alle Arbeitszeiten zusammengezählt werden, die in den einzelnen Mitgliedsländern aufscheinen;
- der Rentenbetrag wird im Verhältnis zu den Beiträgen errechnet, die nur im jeweiligen Land aufscheinen, das die Rente auszahlen soll. Dieser besondere Berechnungsmodus nennt sich „pro-rata“.

## RENTENANSPRUCH IN ITALIEN – gültig ab Jänner 2008

### Arbeitnehmer

Rentenanlauf	Rentenvoraussetzungen	Quote
1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010	Alter 59 + 36 Beitragsjahre Alter 60 + 35 Beitragsjahre	95
1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2012	Alter 60 + 36 Beitragsjahre Alter 61 + 35 Beitragsjahre	96
ab 1. Jänner 2013	Alter 61 + 36 Beitragsjahre Alter 62 + 35 Beitragsjahre	97

## Selbständige

Rentenanlauf	Rentenvoraussetzungen	Quote
1.Juli 2009 bis 31.12. 2010	Alter 60 + 36 Beitragsjahre Alter 61 + 35 Beitragsjahre	96
1.Jänner2011 bis 31.12. 2012	Alter 61 + 36 Beitragsjahre Alter 62 + 35 Beitragsjahre	97
ab 1. Jänner 2013	Alter 62 + 36 Beitragsjahre Alter 63 + 35 Beitragsjahre	98

Eine weitere Voraussetzung für das Anrecht einer Rente bei langer Versicherungsdauer als Arbeitnehmer der Privatwirtschaft ist

- die **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**.

**Scheinen zu Gunsten des Sozialversicherten insgesamt 40 Versicherungsjahre (2080 Versicherungswochen) auf, kann er unabhängig vom Alter den Rentenantrag stellen.**

Für den Rentenbezug müssen weiters die sogenannten Einstiegsfenster beachtet werden, die trimestral sind.

**Ab 01. Jänner 2011 gelten neue Einstiegsfenster!**

## ALTERSRENTE

Werden die Voraussetzungen für eine Rente bei langer Versicherungsdauer nicht erreicht, kann der Sozialversicherte den Antrag auf die sog. **Altersrente** stellen.

In Italien liegt das Rentenalter bei 60 Jahren für Frauen und bei 65 Jahren für Männer. Für Frauen im öffentlichen Dienst ist ein erhöhtes Lebensalter ab 01. Jänner 2010 vorgesehen.

Die für den Anspruch notwendige Versicherungszeit, Wartezeit genannt, beträgt 20 Beitragsjahre.

Davon ausgenommen sind:

- Versicherungsfälle, in denen innerhalb von 31.12.1992 15 Versicherungsjahre erreicht wurden;
- Versicherungsfälle, bei denen der erste Beitrag mindestens 25 Jahre zurückliegt und mindestens 10 Jahre hindurch pro Jahr 52 Versicherungswochen nicht erreicht wurden;
- wer zu freiwilligen Rentenversicherung ermächtigt worden ist und der Beginn der Ermächtigung zur freiwilligen Rentenversicherung vor dem 31.12.1992 liegt; unabhängig von einer effektiven Bezahlung.

Für diese 3 Ausnahmefälle gilt eine Wartezeit von 15 Jahren.

Für den Rentenbezug müssen weiters die sogenannten Einstiegsfenster beachtet werden, die trimestral sind. **Ab 01. Jänner 2011 gelten neue Einstiegsfenster!**

## WO WIRD DER RENTENANTRAG GESTELLT?

Der Rentenantrag wird immer in jenem Staat gestellt, in dem man den ständigen Wohnsitz hat. Die dortige Sozialversicherungsanstalt leitet den Antrag an die Sozialversicherung des anderen Landes weiter.

## ANSPRECHPARTNER

Das Patronat KVV-ACLI in Ihrer Nähe erteilt gerne Auskünfte. Beratung und Beistand sind kostenlos.

Internet-Adresse: [www.kvv.org](http://www.kvv.org)  
e-mail: [patronat@kvv.org](mailto:patronat@kvv.org)